



Möglichkeit einer kommunalen Regelung zum Verbot des Verkaufs sowie der Ab- und Weitergabe von Lachgas an Minderjährige – Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2025

Federführung: Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Liekenbröcker | 02521 29-3000 | liekenbroecker@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

09.09.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

1 Antrag der CDU-Fraktion vor dem Hintergrund der aktuellen legislativen Entwicklung

Die CDU-Fraktion bittet mit ihrem Antrag vom 16.07.2025 (siehe Anlage zur Vorlage) die Verwaltung zu prüfen, ob eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen werden kann, die den Verkauf sowie die Ab- und Weitergabe von Distickstoffmonoxid („Lachgas“) an Minderjährige im Stadtgebiet untersagt. Ferner soll geprüft werden, inwiefern Verstöße gegen ein solches Verbot als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden können. Die CDU-Fraktion verweist auf die bestehende gesetzliche Regelungslücke auf Bundesebene und hält vor diesem Hintergrund ein kommunales Eingreifen für dringend geboten.

Bevor die Verwaltung jedoch die Möglichkeit einer gebietsbezogenen Regelung in den Blick nimmt, sind die höherrangigen und bundeseinheitlichen aktuellen Entwicklungen zur Lösung der Problematik näher zu betrachten.

So trifft es zwar zu, dass ein geltendes Verkaufsverbot auf Bundesebene noch nicht existiert, gleichwohl wird von dort versichert, dass das „Kabinett Merz“ – ebenso wie schon die Vorgängerregierung – eine dringende Notwendigkeit des Tätigwerdens im Sinne des Gesundheitsschutzes erkannt und eine bundeseinheitliche Regelung jüngst auf den Weg gebracht hat.

Am 02.07.2025 hat das Bundeskabinett einen Gesetzentwurf zur Änderung des Neupsychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG) beschlossen (Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 06.06.2025, hierzu Pressemitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 02.07.2025: „Bundeskabinett beschließt Lachgasverbot“), mit dem erklärten Ziel, die Gesundheit der Bevölkerung und des Einzelnen, insbesondere von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, vor den häufig unkalkulierbaren und schwerwiegenden Gefahren, die mit dem missbräuchlichen Konsum von unter anderem „Lachgas“ zu Rauschzwecken einhergehen, zu schützen.

„Lachgas“ und Zubereitungen dieses Stoffes (jeweils in Kartuschen mit einer Füllmenge von mehr als 8 Gramm) unterfallen zukünftig dem Umgangsverbot des § 3 NpSG.

Zugleich gilt es aber, die Verwendung dieser in der Industrie technisch nicht ersetzbaren Massenchemikalie weiter zu ermöglichen. Daher werden durch das Gesetzesvorhaben diejenigen Darreichungsformen, Konzentrationen und Vertriebswege beschränkt, die eine missbräuchliche Verwendung besonders begünstigen.

2 Situation und Handlungsbedarf in Beckum

In den vergangenen Monaten haben sowohl der Fachdienst Recht und Ordnung als auch die Städtischen Betriebe Beckum an verschiedenen Örtlichkeiten leere Kartuschen sowie Zubehör zum Konsum von „Lachgas“ aufgefunden. Es zeigten sich „Konzentrationszonen“, die sich insbesondere in Grünanlagen in Beckum und Neubeckum befinden. Das Auffinden der Kartuschen erfolgt regelmäßig im Zuge von Reinigungsarbeiten und nicht aufgrund von Beschwerdelagen.

Eine externe Beschwerdelage, die auf den Konsum von „Lachgas“ zurückzuführen ist, ist in der Verwaltung nicht bekannt. Der Konsum von „Lachgas“ ist in den letzten Monaten jedoch vermehrt in den Fokus gerückt, weil im näheren Umfeld der aufgefundenen Kartuschen auch Fälle von Vandalismus durch städtische Bedienstete gemeldet wurden, so insbesondere geöffnete Mülleimer.

Es liegen Erkenntnisse vor, dass der Vertrieb des Distickstoffmonoxids in Kartuschen insbesondere von 2 Verkaufsstellen im Stadtgebiet erfolgt.

3 Konkrete Regelungen des Gesetzesentwurfs

Im Einzelnen liegt dem Gesetzentwurf des Bundes (nachfolgend: NpSG-E) dieses Regelungskonzept zugrunde: Das Distickstoffmonoxid soll in den Anwendungsbereich des bestehenden NpSG einbezogen werden, indem es als einer der in der neuen Anlage 2 genannten positiv gelisteten Stoffe aufgenommen und die Legaldefinition des „neuen psychoaktiven Stoffs“ in § 2 NpSG-E angepasst werden soll. Hierdurch soll das „Lachgas“ einerseits dem verwaltungsrechtlichen Verbot des § 3 Absatz 1 NpSG-E unterfallen, wonach der Handel, das Inverkehrbringen, das Herstellen, das Verbringen aus oder in den Geltungsbereich des Gesetzes, das Erwerben, Besitzen oder Verabreichen grundsätzlich verboten ist.

Der Gesetzesentwurf enthält zudem nachfolgende neue Verbotstatbestände:

- Das Verbot, „Lachgas“ im Versandhandel (einschließlich Onlinehandel) oder an Automaten zu handeln und zwar unabhängig von der Menge.
- Das Verbot, „Lachgas“ an Minderjährige abzugeben oder es zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen.
- Das Verbot, „Lachgas“ als Minderjährige oder Minderjähriger zu erwerben oder zu besitzen.

Ausnahmetatbestände zum Verbot nach Absatz 1 sind in Absatz 2 für anerkannte und erlaubte Verwendungsformen geregelt. Für die neuen Verbotstatbestände soll ebenfalls eine Ausnahme für solche Handlungen aufgenommen werden, bei denen eine Extraktion des „Lachgases“ nur unter „unverhältnismäßigem Aufwand“ möglich ist.

Dieser Ausnahmetatbestand erfasst zum Beispiel Produkte wie Treibgas-Behältnisse, in denen „Lachgas“ enthalten ist, die etwa zum Aufschäumen im alltäglichen Gebrauch Verwendung finden. Insofern würde ein pauschales Verbot eine unverhältnismäßige Beschränkung darstellen. Hier wird eine geringe Missbrauchsgefahr gesehen, weil der Aufwand, an das „Lachgas“ zu gelangen, erheblich sei und in keiner Relation zu dem Nutzen stehe, nämlich dem Erhalt der sehr geringen Menge an „Lachgas“ (Referentenentwurf vom 06.06.2025, Seite 12).

Die Einbeziehung des „Lachgases“ in den Anwendungsbereich des bestehenden NpSG führt neben der unter Verbot Stellung bestimmter Umgangsformen auch dazu, dass diese der Strafvorschrift des § 4 NpSG unterfallen. § 4 NpSG selbst soll jedoch nicht angepasst werden. Dies hat zur Folge, dass nur die in § 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 NpSG-E enthaltenen Umgangsformen mit dem verbotenen Stoff unter Strafe gestellt sein sollen, nicht hingegen die neuen Verbotstatbestände des § 3 Absatz 1 Nummern 3 und 4 NpSG-E. Strafbar sollen also künftig sein das Handeln, Inverkehrbringen – auch aus oder in den Geltungsbereich des Gesetzes – sowie das Verabreichen des Stoffs an andere. Die Abgabe oder Überlassung zum unmittelbaren Verbrauch an Minderjährige und der Besitz und Erwerb durch Minderjährige sind nicht strafbewehrt.

Tatbestände im Sinne des Ordnungswidrigkeitengesetzes sieht der Gesetzesentwurf indes nicht vor.

4 Ausblick und Auswirkungen auf Beckum

Wie dargestellt, verfolgt der Gesetzesentwurf in differenzierter Regelungssystematik einen Ausgleich der Interessen an einer weitgehenden Verhinderung missbräuchlicher Nutzung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung anerkannter wirtschaftlicher Verwendungsformen von „Lachgas“.

Diese Systematik wird nach Inkrafttreten bundeseinheitlich gelten, somit uneingeschränkt auch für Beckum. Der anonyme Erwerbsweg über den Versand- und Automatenhandel wird gänzlich eingestellt werden. Einzelhändlerinnen und Einzelhändler vor Ort werden angesichts der Abgabe-, Überlassungs- und Erwerbsverbote von und an Minderjährige strenge Alterskontrollen durchführen müssen.

Nach Auffassung der Verwaltung dürfte es mit dem beschlossenen Gesetzesentwurf gelingen, den Zugang Minderjähriger zum „Lachgas“ zu unterbinden beziehungsweise zumindest in einem Umfang zu erschweren, der die missbräuchliche Nutzung erheblich eindämmt, ohne dabei die anerkannten und legalen Verwendungsformen unangemessen einzuschränken und zu erschweren.

Der Gesetzesentwurf ist gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 Grundgesetz (GG) ausnahmsweise für besonders eilbedürftig erklärt worden, was eine Zuleitung des Entwurfes an den Bundestag bereits 3 Wochen nach Zuleitung an den Bundesrat erlaubt. Es besteht parteiübergreifend Einigkeit bezüglich des Regelungsbedürfnisses, sodass ein Einspruch des Bundesrates unwahrscheinlich erscheint. Dieser könnte zudem vom Bundestag gemäß Artikel 77 Absatz 4 GG überstimmt werden, sodass auch im Einspruchsfall das Gesetz beschlossen werden könnte. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass das NpSG-E 3 Monate nach Verkündung in Kraft treten soll.

Angesichts dieser Entwicklungen – sowohl in inhaltlicher als auch in zeitlicher Hinsicht – hält die Verwaltung ein stadtgebietsbezogenes Tätigwerden in Form des Erlasses einer ordnungsbehördlichen Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt – entgegen der Auffassung der CDU-Fraktion – weder für notwendig noch für geboten.

Nur der Vollständigkeit halber seien deshalb rechtliche Zweifel erwähnt, ob der Erlass einer kommunalen ordnungsbehördlichen Verordnung im Sinne von § 27 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG), welche Verbotstatbestände und Ordnungswidrigkeitentatbestände (§ 31 OBG) in einem grundrechtssensiblen Bereich statuiert, überhaupt zulässig wäre. Hier würde sich mit Stimmen in der Literatur die Frage stellen, ob aufgrund der vom Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung bestätigten Wesentlichkeitstheorie, nach der staatliches Handeln in wesentlichen Bereichen durch ein förmliches Gesetz legitimiert sein muss, die entsprechende gemeindliche Verordnung als Exekutivakt überhaupt zulässig wäre und Grundlage für ein rechtmäßiges ordnungsbehördliches Einschreiten sein könnte. Jedenfalls im Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Regelung würde die ordnungsbehördliche Verordnung dann hinter dem höherrangigen Recht zurücktreten und im Falle von entgegenstehenden Regelungen nichtig werden.

Mit der von der Verwaltung bevorzugten Verfahrensweise kann die im Übrigen aktuell offene Rechtsfrage der notwendigen kommunalen Regelungskompetenz zur Einführung eines Abgabeverbotes für „Lachgas“ dahinstehen. Sofern derartige Verbote als Vorschriften des Betäubungsmittelrechts qualifiziert werden, handelt es sich um einen Gegenstand der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 GG. Für Regelungen in den Ländern und damit in den Kommunen bliebe nach dieser Einschätzung durch das Handeln des Bundes kein Raum. Unsicherheiten über die eigene Zuständigkeit führten in den letzten Monaten bei verschiedenen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen zu entsprechender Zurückhaltung bei der dort diskutierten Normsetzung.

Anlage(n):

Antrag der CDU-Fraktion vom 16.07.2025